

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Landesvorstand Grüne Jugend MV (dort beschlossen am: 06.10.2025)

Titel: **S1 zu Satzung der GRÜNEN JUGEND
Mecklenburg-Vorpommern**

Satzungstext

Von Zeile 59 bis 75:

~~(5) Ein Mitglied kann durch einen einstimmigen Beschluss des LaVo ausgeschlossen werden, wenn es:~~

~~a. auf keinem Kommunikationsweg mehr zu erreichen ist. Dies ist der Fall, wenn drei Kontaktversuche, die mit einem Abstand von jeweils mindestens 21 Tagen erfolgen müssen, von denen zwei per E-Mail und einer per Briefpost erfolgen muss, erfolglos waren.~~

(5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND MV vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.

~~b. mehr als 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat und sich nicht von diesem befreien lassen hat.~~

(6) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte entzogen werden. Näheres regelt die Finanzordnung

~~c. grob gegen die Landes- oder Bundessatzung verstoßen hat, insbesondere wenn eine~~

~~Mitgliedschaft in einer faschistischen Organisation bekannt wird.~~

~~(6) Ausgeschlossene Personen sowie Mitglieder der GJ M-V haben die Möglichkeit innerhalb eines Jahres gegen den LaVo-Beschluss bei der LMV Einspruch gegen einen Ausschluss einzulegen. Dieser benötigt eine einfache Mehrheit, um den Ausschluss rückgängig zu machen. Die LMV entscheidet sodann mit einfachem Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Landesvorstand hat bei jeder Landesmitgliederversammlung offenzulegen, ob und welche Personen ausgeschlossen wurden.~~

Begründung

Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Landesvorstand widerspricht der Bundessatzung und ist nicht möglich. Durch die Satzungsänderung wird dieser Fehler behoben und die Landessatzung an die Bundessatzung angepasst.